

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche Veröffentlichung von Investmentfondspreisen im Bundesanzeiger und Einstellung in Fondsdata

§ 1

Veröffentlichungsauftrag

Der Bundesanzeiger Verlag (im Folgenden auch „Verlag“ genannt) ermöglicht es Investmentgesellschaften oder durch diese beauftragten Dritten (im Folgenden „Kunden“ genannt), Investmentfondspreise entgeltlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Hierfür ist der Vertrag mittels des Formulars „Auftrag zur Veröffentlichung von Investmentfondspreisen im Bundesanzeiger und Fondsdata“ mit dem Verlag abzuschließen.

Auftragsänderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftrag wird vom Verlag unter einer laufenden Nummer geführt. Diese ist bei der Korrespondenz stets anzugeben.

§ 2

Veröffentlichung / Veröffentlichungszeiten

Für die Datenübermittlung über die <https://publikations-plattform.de> ist eine Registrierung erforderlich.

Die zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehenen Investmentfondspreise sind über die Publikations-Plattform (<https://publikations-plattform.de>) des Verlages zu übermitteln.

Im Vorfeld der Veröffentlichung von Fondpreisen stellt der Kunde einmalig die Stammdaten für die zu veröffentlichenden Investmentfonds zur Verfügung.

Arbeitshilfen stehen unter „<https://publikations-plattform.de>“ für die Auftragsabwicklung zur Verfügung.

Die Veröffentlichung von Investmentfondspreisen erfolgt an den Publikationstagen des Bundesanzeigers von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

§ 3

Anlieferungsformate und Fristen für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger

1. Die Daten zur Veröffentlichung von Investmentfondspreisen im Bundesanzeiger werden über ein vom Verlag zur Verfügung gestelltes Webformular oder als Excel-Dokument angenommen. Eine Datenübermittlung per Excel ist nur nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch den Verlag möglich.
2. Für die Erstaufnahme einer ISIN durch den Verlag sowie bei späteren Vertragsänderungen muss die Auftragserteilung spätestens 2 Arbeitstage vor erstmaliger Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis 16 Uhr beim Verlag eingehen.

Bei Dateneingang bis 18 Uhr erfolgt eine Verarbeitung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger am gleichen Tag.

3. Im Rahmen des Veröffentlichungsauftrags werden Pflichtangaben zu den Stammdaten des Fonds (ISIN, Fondsname, Währung, Auflagedatum, Ende des Geschäftsjahres, Ertragsart, Fondstyp, Anlageschwerpunkt) entsprechend den Angaben des Kunden aufgenommen und dem Kunden nach erfolgter Freischaltung in einer Fondsdatenbank unter „<https://publikations-plattform.de>“ zur Verfügung gestellt.

Vor erstmaliger Veröffentlichung von Investmentfondspreisen müssen die Stammdaten des Fonds vom Kunden geprüft, bestätigt und gegebenenfalls ergänzt oder korrigiert werden. Die Stammdaten können mit Ausnahme der ISIN und Investmentgesellschaft per Webformular oder nach Freigabe durch den Verlag per Excel-Import ergänzt oder geändert werden. Die Änderung der ISIN und Investmentgesellschaft ist nur über den Verlag möglich. Änderungen von Stammdaten zu Investmentfonds sind unverzüglich vom Kunden vorzunehmen.

§ 4

Kostenfreie zusätzliche Leistungen

1. Der Kunde kann im Rahmen der Beauftragung von Investmentfondspreisveröffentlichungen nach § 1 als kostenfreie zusätzliche Leistungen für die ausschließliche Einstellung in Fondsdata folgende Leistungen in Anspruch nehmen*:
 - Einstellung Historischer Investmentfondspreise nach Fondsdata
 - Upload folgender Dokumente nach Fondsdata: Verkaufsprospekte, KIIDs, PIBs. Dies gilt nur für Fonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
 - Anzeige des FPP (Fund Processing Passport) in Fondsdata
 - Berichtigungen der Preisveröffentlichungen im Bundesanzeiger und Fondsdata, sofern sie vom Kunden durchgeführt werden
- * Mit einem Upload nach Fondsdata wird nicht eine möglicherweise bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfüllt.
2. Die Datenübermittlung erfolgt durch den Kunden über die Publikations-Plattform (<https://publikations-plattform.de>). Der Kunde versichert hierbei, dass er nur Dokumente einstellt, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
3. Die Übermittlung von historischen Fondspreisen erfolgt per E-Mail an fondsdata@bundesanzeiger.de. Bezüglich der Anlieferungsformate siehe § 6.

§ 5

Berichtigungen von Fondspreisveröffentlichungen

Für Fondspreisberichtigungen müssen immer alle Preisdaten im Webformular oder Excel-Dokument der zu berichtigenden ISIN übermittelt werden. Berichtigungen von Investmentfondspreisen sind unverzüglich über die Publikations-Plattform (<https://publikations-plattform.de>) vorzunehmen.

Berichtigungen von Stammdaten zu Investmentfonds und ausschließlich in Fondsdata eingestellte Dokumente sind ebenfalls unverzüglich über die Publikations-Plattform (<https://publikations-plattform.de>) vorzunehmen.

§ 6

Anlieferungsformate für Dokumente zu Investmentfonds

1. Übermittelte Dokumente zu Investmentfonds, die ausschließlich in Fondsdata eingestellt werden, müssen im PDF-Format angeliefert werden und insbesondere die nachfolgenden technischen Anforderungen erfüllen:
 - PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein
 - Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
 - JavaScript ist nicht zulässig
 - Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:
 - Maximale Höhe: 297 mm
 - Minimale Höhe: 279,4 mm
 - Maximale Breite: 216 mm
 - Minimale Breite: 210 mm
 - Dokumente sind auf die maximale Größe von 25 MB zu begrenzen.
Bei Übermittlung von mehreren PDF-Dateien liegt die maximal zulässige Gesamtgröße bei 100 MB pro Auftrag.
2. Übermittelte Daten zu „Historischen Fondspeisen“ werden über ein vom Verlag zur Verfügung gestelltes Excel-Dokument angenommen.

§ 7

Nutzungsrechte und Haftungsfreistellung

Der Kunde gewährt dem Verlag das einfache und übertragbare Recht, die Daten ohne Einschränkungen zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere darf der Verlag die Daten vervielfältigen, verbreiten, öffentlich wiedergeben, speichern und ohne inhaltliche Veränderungen bearbeiten oder umgestalten sowie Dritten das Recht einräumen, die Daten in gleicher Weise wie der Verlag zu nutzen und zu verwerten.

Der Kunde stellt sicher, dass der vereinbarten Nutzung und Verwertung der Daten durch den Verlag und den von ihm eingeschalteten Unternehmen keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Der Verlag ist nicht für die Inhalte verantwortlich, die vom Kunden übermittelt werden, und macht sich diese auch nicht zu Eigen.

Der Kunde stellt den Verlag und die von ihm eingeschalteten Unternehmen von Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung von Urheber- oder anderen Schutzrechten durch die vereinbarte Nutzung und Verwertung von Daten geltend machen.

§ 8

Ablehnung und Löschung von Aufträgen

Der Verlag behält sich vor, Veröffentlichungsaufträge nach § 2 und Dokumente nach § 4 wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen oder zu löschen, wenn deren Inhalt offensichtlich gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist.

Darüber hinaus behält sich der Verlag vor, die im Auftrag genannten Registrierungszugänge für Mitarbeiter bei offensichtlichem Missbrauch zu sperren. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn Mitarbeiterzugänge an unbefugte Dritte weitergegeben werden oder Inhalte nach dem vorhergehenden Absatz beauftragt wurden.

§ 9

Laufzeit

Veröffentlichungsaufträge werden für ein Kalenderjahr geschlossen und sind schriftlich mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende hin kündbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 10

Preise /Preisanpassungen

Preise sind in der jeweiligen aktuellen „Preisliste für die entgeltliche Veröffentlichung von Investmentfondspreisen im Bundesanzeiger und Einstellung in Fondsdata“ geregelt. Mengenrabatte für Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden pro Investmentgesellschaft gewährt. Der Anspruch auf rückwirkende Mengenrabatte erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit geltend gemacht wird. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich im Voraus für das laufende Kalenderjahr zum Jahresbeginn, bei unterjähriger Beauftragung zum Zeitpunkt der Beauftragung mit Rechnungsstellung eines anteiligen Jahrespreises. Die Liquidation oder Schließung von Fonds kann nur ab schriftlicher Information des Verlags anteilig berücksichtigt werden. Die Verrechnung erfolgt am Jahresende.

Der Verlag behält sich das Recht vor, die Preise auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit anzupassen. Bei einer Preisanpassung kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wird nach der Preiserhöhung ein Veröffentlichungsauftrag erteilt gilt die Preisanpassung als akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen. Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertrags die weitere Veröffentlichung von Fondspreisen bis zum Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge auszusetzen.

Der Verlag stellt dem Kunden über seine Publikations-Plattform (<https://publikations-plattform.de>) einen Beleg zur Verfügung, aus dem ersichtlich wird, für welche Fonds und Perioden Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgenommen wurden. Darüber hinaus wird ein Excel-Dokument an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verlages für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Verlages.

§ 12

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (z.B. Feuer, Streik, Aussperrung, Ausfall von Telekommunikationssystemen) – auch im Bereich ihrer Dienstleister – ist der Verlag für deren Dauer sowie eine sich anschließende angemessene Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit. Höhere Gewalt schließt ebenfalls die Beeinträchtigung der technischen Systeme des Verlages oder deren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Computerviren ein. Der Verlag trifft angemessene Vorkehrungen, um die Erfüllung ihrer Leistungspflichten im Falle technischer Störungen sicherzustellen.

§ 13

Maßgebliche Sprachversion

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Verlags in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Verlags zu verstehen.

§ 14

Deutsches Recht/Herausgeberschaft/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Herausgeber des „Bundesanzeigers“ ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Hauptsitz in Berlin.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verlages um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Investmentfondspreise, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln, E-Mail: fondsdata@bundesanzeiger.de